Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie Vom 3. April 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am April 2014

Richtlinie über die Verordnung von A (AM-RL): Anlage XII - Beschlüsse über die

(Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 20.°März 2014 (BAnz AT 4. April°2014 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:

| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:

| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:

| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:

| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:

| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:

| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den Wirkstoff Dabrafenib wie folgt ergänzt:
| Die Anlage XII wird in alphabetischer Reinenfolge um den

Dabrafenib

Beschluss vom: 3. April 2014

In Kraft getreten am:

BAnz. [] Nr. [..] ; tt.mm.jjjj, S.[..]

Dabrafenib ist angezeigt zur Monotherapie von erwachsenen Patienten mit BRAF-V600 Mutation-positivem nicht-resezierbarem oder metastasiertem Melanom.

1. Zusatznutzen des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie

Zweckmäßige Vergleichstherapie:

Die zweckmäßige Vergleichstherapie für Dabrafenib zur Behandlung von Patienten mit BRAF-V600-Mutation-positivem nicht resezierbarem oder metastasiertem Melanom ist Vemurafenib.

Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Zusatznutzens gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie Vemurafenib:

Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

2. Anzahl der Patienten bzw. Abgrenzung der für die Behandlung infrage kommenden **Patientengruppen**

Zielpopulation: ca. 1 400 Patienten.

3. Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Die Europäische Zulassungsbehörde (European Medicines Agency, EMA) stellt die Inhalte der Fachinformation zu Tafinlar® (Wirkstoff: Dabrafenib) unter folgendem Link frei zugänglich zur Verfügung (letzter Zugriff: 4. Februar 2014): http://www.ema.europa.eu/docs/de DE/document library/EPAR -Product Information/human/002604/WC500149671.pdf

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Dabrafenib soll nur durch einen in der Anwendung von antineoplastischen Arzneimitteln und in der Therapie von Patienten mit Melanomen erfahrenen Facharzt erfolgen (Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie weitere an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmende Ärzte aus anderen Fachgruppen).

In der Studie BREAK-3 wurden nur Patienten mit BRAF-V600E-Mutation untersucht. Patienten mit der zweithäufigsten BRAF-V600K-Mutation (ca. 10 bis 20 %, Öffentlicher Beurteilungsbericht der EMA, EPAR S. 8) oder anderen selteneren BRAF-V600-Mutationen wurden von der Studie ausgeschlossen.

Des Weiteren wurden in der Studie BREAK-3 gemäß den Einschlusskriterien nur Patienten mit fortgeschrittenem (nicht-resezierbares Stadium III) oder metastasiertem (Stadium IV) Melanom untersucht. Entsprechend den Ausschlusskriterien wurden bereits medikamentös antineoplastisch vorbehandelte Patienten, Patienten mit nicht-resezierbaren Melanomen der Stadien < III, sowie Patienten mit okulärem Melanom oder primärem Melanom der Schleimhäute nicht untersucht.

Die genannten Patientengruppen sind vom zugelassenen Anwendungsgebiet umfasst. Da diese jedoch in der Studie BREAK-3 nicht untersucht wurden, liegen keine ausreichenden Daten zur Beurteilung von Dabrafenib für diese Patienten vor.

4. Therapiekosten

Behandlungsdauer:

Bezeichnung der Therapie	Behandlungs-modus	Anzahl Behandlungen pro Patient pro Jahr	Behandlungs- dauer je Behandlung (Tage)	Behandlungs- tage pro Patient pro Jahr	
Zu bewertendes Arzneimittel					
Dabrafenib	2 x 150 mg täglich	kontinuierlich	365	365	
Zweckmäßige Vergleichstherapie					
Vemurafenib	2 x 960 mg täglich	kontinuierlich	365	365	

Verbrauch:

Bezeichnung der Therapie	Wirkstärke	Menge pro Packung	Jahresdurchschnittsverbrauch			
Zu bewertendes Arzneimittel						
Dabrafenib	75 mg	120 Hartkapseln	1 460 Hartkapseln			
Zweckmäßige Vergleichstherapie						
Vemurafenib	240 mg	56 Tabletten	2 920 Tabletten			

Kosten:

Kosten der Arzneimittel:

Bezeichnung der Therapie	Kosten	Kosten nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte		
Zu bewertendes Arzneimittel				
Dabrafenib	8 551,42 €	$8\ 064,52 \in [1,80 \in ^1; 485,10 \in ^2]$		
Zweckmäßige Vergleichstherapie				
Vemurafenib	1 895,87 € ³	$1.789,07 \in [1,80 \in 1,105,00 \in 2]$		

Vemurafenib	1 895,87 € ³		1 789,07 € [1,80 € ¹ ; 105,00 € ²]		
¹ Rabatt nach § 130 SGB V ² Rabatt nach § 130a SGB V ³ Abgabepreis nach § 78 Abs. 3a AMG in Verbindung mit § 130 b SGB V.					
¹ Rabatt nach § 130 SGB V ² Rabatt nach § 130a SGB V ³ Abgabepreis nach § 78 Abs. 3a AMG in Verbindung mit § 130 b SGB V. Stand Lauer-Taxe: 1. April 2014. Kosten für zusätzlich notwendige GKV-Leistungen: Entfällt. Jahrestherapiekosten:					
Kosten für zusätzlich	Kosten für zusätzlich notwendige GKV-Leistungen:				
Entfällt.					
Jahrestherapiekosten:					
Bezeichnung der The	erapie	Jahresthera	piekosten pro Patient		
Zu bewertendes Arzneimittet					
Dabrafenib	ANUS GO	98 118,33 €			
Zweckmäßige Vergleichstherapie					
Vemurafenib	255	93 287,22 €			

- Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 3. April 2014 in
- 2. Die Geltungsdauer des Beschlusses ist bis zum 1. Oktober 2017 befristet.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter <u>www.g-ba.de</u> veröffentlicht.

Eithe of the ride is a sea in o der Arzne in ite la picturie la picturie in ite la pictur